OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351576/3/BZ/TO

Datum:
Linz, 19. November 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 8. Juli 2024, GZ: SJF/SH, betreffend Feststellung der Leistungshöhe einer zuerkannten Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 08.07.2024, GZ: SJF/SH, erging aufgrund des Antrages der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) vom 04.07.2024 auf Feststellung der Leistungshöhe folgender Spruch:
„Die Leistungshöhe vom 01.06.2024 bis 31.07.2024 wird aufgrund des Bescheides des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 03.06.2024 wie aus dem Berechnungsblatt, das einen integrierten Bestandteil dieses Bescheides darstellt, ersichtlich, festgestellt.“

Begründend führte die belangte Behörde an, dass sich die Bf seit 2020 durchgehend im Sozialhilfebezug befinde. Am 27.05.2024 habe sie von ihrer Mutter Unterhalt in Höhe von 590,00 Euro auf ihr Bankkonto erhalten. Die Auszahlung der Sozialhilfe für den Monat Mai 2024 sei bereits Ende April 2024 erfolgt. Zu diesem Zeitpunkt sei die Unterhaltszahlung der Mutter nicht berücksichtigt worden und sei der Bf daher die Sozialhilfe zur Gänze ausbezahlt worden. Aufgrund der Unterhaltszahlung der Mutter im Mai 2024 habe der tatsächliche Sozialhilfe-Anspruch statt 1.361,50 Euro jedoch nur 771,50 Euro betragen und sei dadurch ein Saldo in Höhe von 590,00 Euro entstanden.
Gemäß § 14 Abs. 1 Oö. SOHAG seien bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe alle zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen zu berücksichtigen. Selbst wenn der Einkommenszufluss am letzten Tag eines Monats erfolge, so sei die Zurechnung für diesen (und nicht den nächsten) Monat vorzunehmen (vgl. VwGH 18.07.2023, Ro 2021/10/0005): Da die Sozialhilfe für den gesamten Monat Mai 2024 bereits vor Bekanntgabe der Unterhaltszahlung der Mutter berechnet und ausbezahlt worden sei, sei die Berechnung des Monats Mai 2024 nachträglich entsprechend zu korrigieren gewesen. Der durch die Auszahlung der Sozialhilfe Mai 2024 erfolgte Überbezug in einer Gesamthöhe von 590,00 Euro, sei in den folgenden Monaten im laufenden Bezug einzubehalten gewesen. Der Saldo habe sich auf 114,96 Euro reduziert.

I.2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde bringt die Bf Folgendes (wortwörtlich wiedergegeben) vor:
„Die belangte Behörde führt im bekämpften Bescheid aus, es sei im Monat Mai 2024 ein Überbezug von EUR 590,00 entstanden und begründet dies mit einer eingegangenen Unterhaltszahlung meiner Mutter am 27.05.2024 in ebendieser Höhe. Es wird sodann auf eine Entscheidung des VwGH vom 18.07.2023 zu Ro 2021/10/0005 Bezug genommen und begründet, dass Einkommenszuflüsse selbst am letzten Tag eines Monats im Monat des Zuflusses anzurechnen seien.
Die belangte Behörde hat hier das zitierte Erkenntnis des VwGH jedoch falsch ausgelegt bzw. lag dem VwGH-Erkenntnis ein anderer Sachverhalt zugrunde. Im zitierten Erkenntnis

geht es um die rechtliche Qualifizierung eines außerhalb des Bedarfszeitraums zugeflossenen Betrages und die Unterscheidung von Einkommen und Vermögen. Das Verwaltungsgericht argumentierte, dass der außerhalb des Bedarfszeitraums zugeflossene Lohn am Ende eines Monats als Einkommen im nächsten Monat (bereits Bedarfszeitraum) anzurechnen sei. Dies wurde begründet damit, dass der Lohn ja erst im nächsten Monat tatsächlich zur Verfügung stünde. Der VwGH hat die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes behoben, jedoch nicht, weil die Anrechnung als Einkommen in einem anderen Monat zu erfolgen habe, sondern weil der Zufluss außerhalb des Bedarfszeitraums erfolgt ist und nach ständiger Judikatur des VwGH demnach der in Rede stehende Lohn kein Einkommen, sondern Vermögen darstellt. Es lag kein im Bedarfszeitraum zu berücksichtigendes Einkommen vor, sondern war eben eine Qualifizierung als Vermögen vorzunehmen.
Hier aber liegt ein gänzlich anderer Fall vor: es ist ein Einkommenszufluss im Bedarfszeitraum erfolgt und geht es um die Frage, in welchem Monat dieses Einkommen anzurechnen ist.
Je nachdem, ob eine Leistung im Vorhinein oder Nachhinein abgerechnet wird und, ob das Einkommen am Beginn oder Ende eines Monats zufließt, rechnet die Praxis das Einkommen im Zufluss- oder Folgemonat an (vgl. LVwG Oö 24.05.2017, LVwG-350332; LVwG Oö 04.10.2022, LVwG-351238). Die Unterhaltszahlung meiner Mutter ist Ende Mai eingegangen. Da also der Zufluss erst am Ende des Monats erfolgt ist, ist dieses Einkommen erst im Juni bei der Leistung der Sozialhilfe anzurechnen. Das ist gängige Verwaltungspraxis, von der die belangte Behörde hier abgeht. Es ist nach dieser Praxis im Mai zu keinem Überbezug an Sozialhilfe gekommen, der einen Einbehalt rechtfertigen würde.
Zusammengefasst ist der Bescheid aufgrund unrichtiger rechtlicher Würdigung bzw. Verkennung der Rechtslage mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit behaftet."

I.3. Mit Schreiben vom 26.08.2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.
Mit der Beschwerdevorlage wurde von der belangten Behörde ergänzend Folgendes (wortwörtlich wiedergegeben) vorgebracht:
„Die Bf. verkennt das zitierte Erkenntnis des VwGH Ro2021/10/0005 vom 18.07.2023, wenn sie fälschlicherweise unterstellt, die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes wurde „nicht" behoben, weil *„die Anrechnung als Einkommen in einem anderen Monat zu erfolgen habe".*
Wenn auch nicht explizit ausgesprochen, ist nach der, dieser Entscheidung sehr eindeutig zugrundeliegenden, Judikatur des VwGH zur „Zuflussbetrachtung", bei korrekter Auslegung, Einkommen jedenfalls im Zuflussmonat anzurechnen, im oa. Erkenntnis begann der Bedarfszeitraum jedoch erst im April, weswegen das im März zugeflossene Einkommen im Folgemonat als Vermögen behandelt und die Anrechnung im April als rechtswidrig erkannt wurde.
Denklogisch hätte in einem hypothetisch angenommenen Bedarfszeitraum ab März die Anrechnung korrekterweise auch in diesem Monat erfolgen müssen, was jedoch, wie gesagt, in oa. Erkenntnis nicht behandelt wurde, da die Antragstellung erst im April erfolgte.

Angewandt auf die erfolgte Unterhaltszahlung iHv € 590,- am 27.05.2024, kann nur wiederholt werden, dass die im Bedarfszeitraum des Mai 2024 zugeflossene Unterhaltsleistung auch im Zuflussmonat als Einkommen zu werten ist.“

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Da in der Beschwerde nur Rechtsfragen aufgeworfen werden und bereits die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, konnte gemäß § 24 VwGVG von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Mit Bescheid vom 21.11.2023 wurden der Bf und ihrem minderjährigen Sohn Leistungen der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG, befristet bis 31.05.2024 zuerkannt (Richtsatz für eine alleinstehende, alleinerziehende Person mit Zuschlag für alleinerziehende Personen für eine minderjährige Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 und § 7 Abs. 3 Oö. SOHAG sowie Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 3 lit. a Oö. SOHAG). Unter Spruchpunkt 2. wurde ausgesprochen, dass als eigene Mittel einzusetzen sind: Wohnbeihilfe (Land Oö), jegliches anrechenbares Einkommen ab Erhalt sowie betreffend den minderjährigen Sohn der Bf ebenso jegliches anrechenbare Einkommen.
Mit 16.05.2024 wurde ein Antrag auf Weitergewährung gestellt. Die Leistungen der Sozialhilfe wurden mit Bescheid vom 03.06.2024, befristet bis 30.11.2024, zuerkannt (Richtsatz für eine alleinstehende, alleinerziehende Person mit Zuschlag für alleinerziehende Personen für eine minderjährige Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 und § 7 Abs. 3 Oö. SOHAG sowie Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 3 lit. a Oö. SOHAG). Unter Spruchpunkt 2. wurde ausgesprochen, dass als eigene Mittel die Bf betreffend einzusetzen sind: jedes anrechenbare Einkommen ab Erhalt, Wohnbeihilfe vom Amt der Oö. Landesregierung, Unterhalt von ihrer Mutter sowie betreffend den minderjährigen Sohn der Bf: jedes anrechenbare Einkommen ab Erhalt.

Am 27.05.2024 wurde der Bf von ihrer Mutter Unterhalt in Höhe von 590,00 Euro auf ihr Bankkonto überwiesen.

Die Auszahlung der Sozialhilfe für den Monat Mai 2024 ist bereits mit Ende April 2024 erfolgt.

Der durch die Auszahlung der Sozialhilfe Mai 2024 erfolgte Überbezug in einer Gesamthöhe von 590,00 Euro wurde in den folgenden Monaten im laufenden Bezug einbehalten.

Die Bf hat mit Schriftsatz vom 03.07.2024 einen Antrag auf Erlassung eines Feststellungsbescheides gestellt.
Mit dem angefochtenen Bescheid wurde die Leistungshöhe vom 01.06.2024 bis 31.07.2024 festgestellt.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig aus dem Akteninhalt und ist dem Grunde nach unstrittig.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, lauten:

„§ 3 Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.
(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.
(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.
(4) Leistungen der Sozialhilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf Sozialhilfe ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich.
(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht.

§ 13
Erbringung der Leistungen der Sozialhilfe

(1) Geldleistungen gemäß § 7 sollen vorzugsweise zum Monatsersten an die bezugsberechtigte Person überwiesen werden. Bei berücksichtigungswürdigen Umständen kann die Erbringung der Leistung in Ausnahmefällen auch durch Barauszahlung an die bezugsberechtigte Person erfolgen. Die für die Auszahlung anfallenden Gebühren sind vom zuständigen Träger der Sozialhilfe zu übernehmen.
(2) Werden Geldleistungen gemäß § 7 von der bezugsberechtigten Person trotz Information über die Rechtsfolgen nicht zweckmäßig, wirtschaftlich und sparsam verwendet, sind diese Leistungen als Sachleistungen bzw. in Teilbeträgen zu leisten, soweit dies möglich, wirtschaftlich und zweckmäßig ist und dadurch eine höhere Effizienz in der Erfüllung der Leistungsziele zu erwarten ist. Als Sachleistung gilt auch die unmittelbare Entgeltzahlung an eine Person, die eine Sachleistung zugunsten einer bezugsberechtigten Person erbringt.

Sachleistungen sind im Ausmaß ihrer angemessenen Bewertung auf Leistungen im Sinn des § 7 anzurechnen.
(3) Der Träger der Sozialhilfe kann Einrichtungen gemäß § 20 und § 21 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 sowie die Erbringer von Maßnahmen gemäß § 18 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 mit der Auszahlung der Geldleistungen für den von ihnen unterstützten Personenkreis schriftlich betrauen.
(4) Bei wechselnden Einkommen bzw. Anspruchszeiten sowie Vorschussleistungen kann zum Ausgleich von monatlichen Überbezügen eine Aufrollung vorgenommen werden. Dabei darf im Rahmen der monatlichen Auszahlungen maximal ein Betrag in Höhe von 15 % der zuerkannten Richtsätze gemäß § 7 Abs. 2 bis 4 einbehalten werden. Davon unberührt bleiben Rückerstattungs- und Kostenersatzansprüche. *(Anm: LGBl.Nr. 6/2020)*

§ 14
Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.
(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.
(3) Leistungen der Sozialhilfe sind nur dann zu gewähren, wenn die diese Leistungen geltend machende hilfesuchende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Die Zulässigkeit einer unmittelbar erforderlichen Unterstützung bleibt unberührt. Die Ansprüche sind auf Verlangen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe diesem zur Rechtsverfolgung zu übertragen.
(4) Leistungen, die auf Grund des AlVG erbracht werden, sind auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Ansprüche, die der bezugsberechtigten Person auf Grund des AlVG grundsätzlich zustehen, aber auf Grund eines zurechenbaren Fehlverhaltens der bezugsberechtigten Person verloren gehen, dürfen nur zur Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen und höchstens im Ausmaß von 50 % des Differenzbetrags durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden.

§ 24
Bescheide über die Leistungen der Sozialhilfe

[...]
(5) Ergeben sich im Zuge der Auszahlung von Leistungen der Sozialhilfe gemäß § 7 Zweifel über die Höhe der zu erbringenden Leistung, so hat die bezugsberechtigte Person das Recht, binnen 14 Tagen nach Empfang der Leistung der Sozialhilfe einen Feststellungsbescheid über die Höhe der zu erbringenden Leistung zu beantragen."

III.2. Verfahrensgegenständlich wurde aufgrund der Unterhaltsleistung der Mutter der Bf Ende Mai 2024 eine Richtsatzüberschreitung für Mai 2024 festgestellt und

der durch die bereits ausbezahlte Sozialhilfe entstandene Überbezug in einer Höhe von 590,00 Euro in den folgenden Monaten im laufenden Bezug einbehalten.

Aus den Feststellungen ergibt sich, dass die Bf am 27.05.2024 eine Unterhaltszahlung von ihrer Mutter überwiesen bekommen hat.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in dem zum Wiener Mindestsicherungsgesetz ergangenen Erkenntnis vom 18.07.2023, Ro 2021/10/0005, das im Wesentlichen auch auf die oberösterreichische Regelung anzuwenden ist, Folgendes ausgeführt:

„Der Verwaltungsgerichtshof hat im Zusammenhang mit der Gewährung von Sozialhilfe darauf hingewiesen, dass der Einsatz eigener Mittel (nämlich des Einkommens und des verwertbaren Vermögens) unabhängig davon vorzunehmen ist, von wem und aus welchem Rechtsgrund bzw. Titel der Hilfesuchende dieses Einkommen und/oder Vermögen erhält bzw. erhalten hat. Der wesentliche Unterschied zwischen diesen beiden Arten eigener Mittel ist, dass es sich beim Einkommen um laufende, aber nicht unbedingt regelmäßige Einnahmen in Geld handelt, beim Vermögen hingegen um (im jeweiligen Zeitraum) bereits vorhandene Werte, mögen sie auch aus dem Überschuss nicht verbrauchten Einkommens entstanden sein (vgl. VwGH 30.09.1994, 93/08/0001; 29.02.2018, Ra 2016/10/0055; 26.09.2019, Ra 2018/10/0199, mwN). Die Abgrenzung der Begriffe „Einkommen“ und „Vermögen“ ist in Zweifelsfällen anhand einer „Zuflussbetrachtung“ durchzuführen. Danach ist für die Frage, ob Geld und Geldeswert dem Einkommen oder dem Vermögen zuzurechnen sind, der Zeitpunkt des Zuflusses an den Empfänger entscheidend. Erfolgt der Zufluss im Bedarfszeitraum, so handelt es sich um Einkommen. Der nach Ablauf eines Bedarfsabschnittes nicht verbrauchte Teil der Einkünfte wächst dem Vermögen zu (vgl. VwGH 25.05.2018, Ra 2017/10/0135; zum D__ vgl. VwGH 29.09.2022, Ra 2012/10/0039).
So hat der VwGH beispielsweise im Zusammenhang mit der Auszahlung einer Abfertigung ausgeführt, dass der zugeflossene Abfertigungsbetrag im Bedarfsmonat als Einkommen bei der Gewährung der Mindestsicherung zu berücksichtigen ist (vgl. neuerlich VwGH 26.09.2019, Ra 2018/10/0199). Vor dem Hintergrund der vom Verwaltungsgericht getroffenen Feststellungen (vgl. Rn 5) ist erkennbar, weshalb im vorliegenden Zusammenhang keine „Zuflussbetrachtung“ im Sinne der zuvor dargestellten Judikatur stattzufinden hätte. Insbesondere vermag der vom Verwaltungsgericht herangezogene Umstand, dass dem Antragsteller nur ein sehr kurzer Zeitraum zur Konsumation des März-Lohns (im März) zur Verfügung stand, nicht zu einer anderen Betrachtung führen. Somit ist aber auch nicht erkennbar, weshalb der am 31.03.2020 tatsächlich zugeflossene Lohn für den Monat März 2020 im Bedarfszeitraum (der gemäß § 3 Abs. 6 SHG frühestens mit dem Zeitpunkt der Antragstellung, die am 02.04.2020 erfolgte, beginnt) zugeflossen bzw. diesem zuzurechnen wäre und somit – wie vom Verwaltungsgericht angenommen – als im Bedarfszeitraum zu berücksichtigendes Einkommen im Sinne des D__ zu behandeln gewesen wäre. Da das Verwaltungsgericht mit der rechtlichen Beurteilung, es handle sich beim Lohn für den Monat März um Einkommen im Sinne des D__, das auf die für April zustehende Mindestsicherung anzurechnen sei, somit die Rechtslage verkannt hat, war das angefochtene Erkenntnis gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben.“

In Zusammenschau mit der dargestellten Judikatur erfolgte die Anrechnung der am 27.05.2024 getätigten Unterhaltszahlung der Mutter der Bf als Einkommen für Mai 2024 daher zu Recht. Dem Vorbringen der Bf, dass der Zufluss erst am Ende des Monats erfolgt und diese Zahlung erst als Einkommen im Juni 2024 bei der Leistung der Sozialhilfe anzurechnen gewesen wäre, kann daher nicht gefolgt werden.

Im Ergebnis war somit spruchgemäß zu entscheiden und der angefochtene Bescheid der belangten Behörde zu bestätigen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner